

Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 101691 in Sachen

L'OREAL
14 rue Royale
75008 Paris
FR-Frankreich

Antragstellende Partei

vertreten durch

Troller Hitz Troller, Rechtsanwälte
Schweizerhofquai 2
Postfach
6002 Luzern

gegen

LORIS DEVELOPPEMENT
34 avenue des Champs Elysées
F-75008 PARIS
FR-Frankreich

Antragsgegnerische Partei

vertreten durch

FMP Fuhrer Marbach & Partner
Konsumstrasse 16A
3007 Bern

IR-Marke Nr. 841773C - AZZARO

Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: Institut)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 13.10.2020 reichte die antragstellende Partei gegen die IR-Marke Nr. 841773C "AZZARO" (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung. Die angefochtene IR-Marke beansprucht folgende Waren:
 - 30 *Café et succédanés du café, thé, cacao, chocolat à boire et/ou en poudre; boissons à base de café, de thé, de cacao ou de chocolat.*
 - 33 *Boissons alcooliques (à l'exception des bières) et vins, boissons alcooliques contenant des fruits; cocktails alcoolisés, digestifs, liqueurs, porto et alcools similaires, vodka, gin, saké et autres boissons à base d'alcool blanc, whisky, rhum et autres boissons à base d'alcool brun, anisette, cidre, champagne.*
 - 34 *Articles pour fumeurs, à savoir allumettes, briquets, coffrets et boîtes à cigares et à cigarettes, étuis à cigares et à cigarettes.*
2. Mit Schreiben vom 19.10.2020 wurde die antragsgegnerische Partei vom Institut eingeladen, gemäss Art. 42 MSchG innert drei Monaten ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen oder einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter zu benennen.
3. Mit Schreiben vom 13.01.2021 wurde innert Frist ein Vertreter in der Schweiz benannt.
4. Mit Verfügung vom 14.01.2021 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert eine Stellungnahme einzureichen und insbesondere den Gebrauch der angefochtenen Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen.
5. Mit Schreiben vom 12.03.2021 reichte die antragsgegnerische Partei innert erstreckter Frist ihre Stellungnahme ein. Sie beantragte die Abweisung des Löschantrags. Zudem stellte sie ein Begehren um Aussonderung der Beilage 7.
6. Mit Verfügung vom 23.03.2021 wurde die antragstellende Partei aufgefordert, eine Replik einzureichen. Dabei wurde Beilage 7 der Stellungnahme vom 12.03.2021 ausgesondert.
7. Mit Schreiben vom 28.06.2021 replizierte die antragstellende Partei innert erstreckter Frist.
8. Mit Verfügung vom 29.06.2021 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert, eine Duplik einzureichen.
9. Mit Schreiben vom 30.09.2021 duplizierte die antragsgegnerische Partei innert erstreckter Frist.
10. Mit Verfügung vom 30.09.2021 hat das Institut die Verfahrensinstruktion geschlossen.
11. Mit Schreiben vom 18.10.2021 reichte die antragstellende Partei unaufgefordert eine Stellungnahme zur Duplik der Antragsgegnerin ein. Diese wurde der Antragsgegnerin am 25.10.2021 zur Kenntnisnahme zugestellt.
12. Mit Schreiben vom 05.11.2021 reichte die Antragsgegnerin unaufgefordert Bemerkungen zur unaufgeforderten Stellungnahme der Antragstellerin ein. Diese wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 10.11.2021 zur Kenntnis gebracht.
13. Am 24.11.2021 reichte die Antragstellerin unaufgefordert eine weitere Stellungnahme ein. Diese wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 29.11.2021 zur Kenntnis gebracht.
14. Am 06.12.2021 reichte die Antragsgegnerin ein weiteres Schreiben ein, das der Antragstellerin am 08.12.2021 zur Kenntnis gebracht wurde.
15. Auf die einzelnen Ausführungen der Parteien wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
2. Der Löschantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).
3. Gegen die am 07.05.2004 international registrierte und der Schweiz am 24.03.2005 notifizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschantrags, d.h. am 13.10.2020, seit längerem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen des Instituts [Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2.4 unter www.ige.ch).
4. Der Löschantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Lösungsgebühr innerhalb der vom Institut angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschantrag ist folglich einzutreten.

III. Prozessuales

Aussonderung

1. Beweisurkunden, die Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbaren, werden auf Antrag ausgesondert. Die Aussonderung wird im Aktenheft vermerkt (Art. 36 Abs. 3 MSchV). Die Löschantragsgegnerin ersucht in ihrer Stellungnahme vom 12.03.2021 um Aussonderung der Beilage 7, mit der Begründung, dass es sich bei der Übersicht betreffend die Lizenzerträge um Geschäftsgeheimnisse handle.
2. Die Löschantragstellende Partei macht in ihrer Replik vom 28.06.2021 geltend, dass ihr Beilage 7 wenigstens in teilweise geschwärzter Form zugestellt werde, um ihr ein gewisses Mass an Akteneinsicht zu gewähren.
3. Dem Gesuch um Aussonderung wird stattgegeben. Lizenzerträge können Geschäftsgeheimnisse darstellen, welche eine Beschränkung des Rechts auf Akteneinsicht rechtfertigen. Beilage 7 der Stellungnahme wird daher der Antragstellerin nicht zugestellt, im Aktenheft mit entsprechendem Vermerk ausgesondert und in Zusammenhang mit Gesuchen um Akteneinsicht Dritten nicht offenbart.
4. Art. 28 VwVG sieht vor, dass wenn einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert wird, darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr das Institut von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gibt, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. Da sich das Institut in seiner Entscheidungsfindung nicht auf Beilage 7 abstützt, erübrigt sich die Information der Antragstellerin zum wesentlichen Inhalt dieser Beilage.

Rechtsschutzinteresse

5. Die Löschantragsgegnerische Partei macht in ihrer Duplik vom 30.09.2021 u.a. geltend, es sei kein Grund ersichtlich, welches Interesse ein Parfümhersteller an Kaffee, Tee, alkoholischen Getränken, Wein und Raucherartikeln haben sollte (Duplik, Rz. 30). Die konkurrierenden Waren seien denn auch kaum gleichartig und die Antragstellerin habe keinerlei Gründe dargelegt, in wie fern sie in ihrer Tätigkeit durch die Registrierung einer Marke in den Klassen 30, 33 und 34 in ihrem Gebrauch oder ihrer Verteidigung behindert sein sollte. Implizit macht die antragsgegnerische Partei somit geltend, es fehle der Antragstellerin am Rechtsschutzinteresse.
6. Beim Lösungsverfahren gemäss Art. 35a ff. MSchG handelt es sich um ein summarisches Verfahren, welches eine einfache und rasche Alternative zum aufwendigen und kostenintensiven Zivilverfahren darstellt (vgl. Botschaft, S. 8612 ff.). Angesichts der summarischen Natur des Lösungsverfahrens und aufgrund der Tatsache, dass der Markeninhaber die Löschung bereits durch eine blosse Glaubhaftmachung des Gebrauchs bzw. wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch abwenden kann, kann

auf einen besonderen Interessensnachweis verzichtet werden (Swissness-Botschaft, S. 8613; vgl. auch David ASCHMANN, Das neue administrative Lösungsverfahren im Gefüge des Markenprozessrechts, sic! 2016, S. 196 ff, ad V.; Christoph GASSER / Gregor WILD, in Markenschutzgesetz [MSchG], Noth und andere [Hrsg.], 2. Aufl. 2017, N. 17 zu Art. 35a MSchG). Der Gesetzgeber hat deshalb in Art. 35a Abs. 1 MSchG vorgesehen, dass jede Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen kann (vgl. B-2627/2019, E. 5.1 – SHERLOCK, SHERLOCK'S). Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses muss deshalb nicht nachgewiesen werden.

7. Das Argument des fehlenden Rechtsschutzinteresses kann in diesem Verfahren somit nicht gehört werden.

Verspätete Parteivorbringen

8. Gemäss Praxis können verspätete oder ergänzende Vorbringen der Parteien, die ausschlaggebend erscheinen, grundsätzlich bis zum Verfahrensabschluss berücksichtigt werden (Art. 32 Abs. 2 VwVG).
9. Die von den Parteien eingereichten Stellungnahmen vom 18.10.2021, 05.11.2021, 24.11.2021 und 06.12.2021 erfolgten nach Abschluss des Instruktionsverfahrens. Sie werden soweit vom Institut zu berücksichtigt, als sie als rechtserheblich erscheinen.

Prozessuales Vorgehen

10. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Lösungsantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
11. Ist das Institut der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Lösungsantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Lösungsantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.

IV. Materielle Beurteilung

A. Lösungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als

Negativsverhalten kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das Institut die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen des Markeninhabers oder negative Rechercheergebnisse (BGer 4A_299/2017, E. 4.1 – ABANKA [fig.] / ABANCA [fig.]; vgl. auch Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).

3. Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.). Die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs kann sich dabei auf das Fehlen jeglichen Gebrauchs der angefochtenen Marke beziehen oder auch nur auf das Fehlen einzelner Gebrauchskriterien gemäss Art. 11 MSchG (vgl. in diesem Sinn: Entscheidung des Instituts im Lösungsverfahren Nr. 100047, IV. B. Ziff. 4 ff. – Wirecard [fig.], abrufbar unter <https://www.ige.ch>).
4. Die Lösungsantragstellerin führt in ihrem Antrag aus, eine bei einem Dritten in Auftrag gegebene Benutzungsrecherche wie auch eigene Recherchen hätten keine Benutzung der Marke "AZZARO" in der Schweiz im relevanten Zeitraum aufzeigen können. Es hätten insbesondere keine Webseiten aufgefunden werden, die von der Inhaberin der angefochtenen Marke betrieben würden. Auch die Webseite www.institut-azzaro.fr liefere keine Hinweise, dass die angefochtene Marke für die in Kl. 30, 33 und 34 beanspruchten Waren kommerziell gebraucht worden wäre (Lösungsantrag, Rz. 10). Auch die Kontaktnahme mit diversen sachbezogenen Quellen habe keine Hinweise auf einen Gebrauch der Marke "AZZARO" in der Schweiz geliefert.
5. Die lösungsantragsgegnerische Partei bestreitet die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs nicht (Stellungnahme, Rz. 10).
6. Die vom Antragsteller eingereichte Benutzungsrecherche der Cerberus IP/Clarivate vom 12.10.2020 enthält zusammengefasst folgende Informationen (Beilage 2 zum Lösungsantrag vom 13.20.2020):

Information zur lösungsantragsgegnerischen Partei

7. Die lösungsantragsgegnerische Partei ist ein in Frankreich ansässiges Unternehmen, dessen Aktivität mit "Industrie des eaux de table" umschrieben wird.

Internetauftritt der lösungsantragsgegnerischen Partei

8. Die lösungsantragsgegnerische Partei betreibt die Webseite www.institut-azzaro.fr. Gemäss dieser Webseite wurde die Stiftung "Institut Louis Azzaro" 2006 für die Vermarktung von Produkten der Klassen 30, 32, 33 und 34 gegründet, um karitative Projekte zu finanzieren. Hinweise auf die Nutzung der Marke AZZARO konnten auf dieser Webseite keine gefunden werden. Auch eine Präsenz der Markeninhaberin in der Schweiz konnte auf aktuellen und archivierten Seiten nicht festgestellt werden.
9. Präsident des Instituts ist Jean-Louis Da-Ré. Dieser betreibt folgendes Facebook-Profil: www.facebook.com/insitut.loris.azzaro/. Auf diesem am 26.03.2020 erstellten Profil wird unter der Marke "808 by AZZARO" ein Mineralwasser angeboten. Dieses Mineralwasser wird zurzeit an französische Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen gespendet. Betreffend einen Vertrieb des Wassers in der Schweiz konnten keine Hinweise gefunden werden.
10. Weiter betreibt die Markeninhaberin folgendes Twitter-Account: twitter.com/InstitutAzzaro?s=03. Relevante Informationen wurden dort nicht gefunden.
11. Das Unternehmen SEEMPA, Hersteller des Mineralwassers "808 by AZZARO" betreibt die Webseite www.808water.fr. Die Webseite zeigt Beispiele, wie die Marke "AZZARO" auf den Flaschen angebracht ist. Hinweise auf einen Vertrieb des Mineralwassers in der Schweiz fanden sich auf dieser Webseite nicht.

Internetsuche

12. Eine Open-Source-Recherche hat weiter keine Hinweise auf einen Gebrauch der Marke AZZARO in der Schweiz durch den Inhaber gezeigt.

Sachbezogene Quellen

13. Folgende sachbezogenen Quellen wurden kontaktiert:

- Migros (Supermarktkette, www.migros.ch)
- Coop (Supermarktkette, www.coop.ch)
- Spar (Supermarktkette, www.spar.ch)
- LeShop (Online-Supermarkt, www.leshop.ch)
- Coffee Circle (Kaffeestitut, www.coffeecircle.ch)
- Kaffeezentrale Schweiz (Kaffeehändler, www.kaffeezentrale.ch)
- Premium Kaffee (Kaffeehändler, www.premium-kaffee.ch)
- Teemondo (Teehändler, www.teemondo.ch)
- Schweizerischer Spirituosenverband (Vereinigung der Schweizer Spirituosenhersteller, www.wineandspirit.ch) • ASG (Verband der Schweizer Getränkebranche, www.getraenkebranche.ch)
- Berner Weinmesse (Fachmesse der Weinbranche, www.bernerweinmesse.ch)
- Vinum (Weinmagazin, www.vinum.eu)
- Swiss Wine (Online-Portal für die Schweizer Weinbranche, www.swisswine.ch)
- Rio Getränke (Getränkemarkt, www.rio-getranke.ch)
- Tabac Trends (Zigarrettenetuis und Zubehör, www.tabac-trends.ch)
- Your Smoke (Tabakwaren, www.yoursmoke.ch)
- Outdoor Survival (Streichhölzer, www.outdoorsurvival.ch)
- Smoke 24 (Tabakartikel, www.smoke24.ch)
- Tabak & More (Magazin für Tabak und Getränke, www.tabakandmore.ch)
- Dubini (Tabakwaren, www.dubini.ch)

Keine dieser Quellen konnte eine Nutzung der Marke AZZARO durch den Inhaber in der Schweiz bestätigen.

14. Das Institut erachtet die Ausführungen der antragstellenden Partei und die sie untermauernden Belege als glaubwürdig und kohärent. Die in der eingereichten Benutzungsrecherche dargelegten Recherchen bzw. erfolglosen Nachforschungen lassen nicht den Schluss zu, dass das Zeichen von der Markeninhaberin in der Schweiz im relevanten Zeitraum für die beanspruchten Waren rechtserhaltend gebraucht wurde. Die Benutzungsrecherche enthält denn auch keine Hinweise auf konkrete Verkaufs- oder Werbetätigkeiten der Antragsgegnerin während des hier massgeblichen fünfjährigen Zeitraums in der Schweiz für die Waren der Kl. 30, 33 und 34. Die Parteien haben im Lösungsverfahren den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt zu beweisen, sondern lediglich "glaubhaft" zu machen. Glaubhaft gemacht ist der Nichtgebrauch, wenn das Institut die entsprechenden Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das Institut ist dabei bloss zu überzeugen, dass die Marke wahrscheinlich nicht gebraucht wird, nicht aber auch, dass die Marke tatsächlich nicht gebraucht wird, weil jede Möglichkeit des Gegenteils vernünftigerweise auszuschliessen ist. Glaubhaftmachen bedeutet, dass dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.2).
15. Es ist für das Institut wahrscheinlich, dass in der Schweiz in der relevanten Gebrauchsperiode kein Gebrauch der angefochtenen Marke stattgefunden hat. Das Institut erachtet es aufgrund der ins Recht gelegten Belege insgesamt als glaubhaft, dass die angefochtene Marke im hier massgeblichen Zeitraum in der Schweiz nicht zur Bezeichnung der von der angefochtenen Marke in den Kl. 30, 33 und 34 beanspruchten Waren rechtserhaltend gebraucht wurde.

16. Die antragsgegnerische Partei hat somit den Gebrauch ihrer Marke für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Löschantrags, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 13.10.2015 und dem 13.10.2020, bzw. wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 6, Ziff. 5.3.2).

C. Glaubhaftmachung des Gebrauchs der Marke bzw. wichtige Gründe für den Nichtgebrauch

17. Die antragsgegnerische Partei behauptet weder die Glaubhaftmachung des Gebrauchs der angefochtenen Marke noch legt sie entsprechende Gebrauchsbelege ins Recht. Vielmehr macht sie geltend, es würden wichtige Gründe für den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke vorliegen. Mit Stellungnahme vom 12.03.2021 reichte die antragsgegnerische Partei folgende Belege ein:

- Auszug aus Wikipedia zum Stichwort «Loris Azzaro» Beilage 1
- Auszug aus der Webseite der Antragstellerin vom 5. März 2021 (<https://www.loreal.com/de-de/germany/press-release/group/loral-unterzeichnet-vertrag-ber-die-akquisition-der-duefte-mugler-und-azzaro-von-der-clarins-gruppe/>) Beilage 2
- Lizenzvertrag vom 4. Oktober 2002 Beilage 3
- Mandatsvertrag vom 4. Oktober 2002 Beilage 4
- Auszug der IR Nr. 841773 «AZZARO» Beilage 5
- Auszug der IR Nr. 841773A «AZZARO» Beilage 6
- Übersicht Lizenzerträge aus den Jahren 2009 und 2010 (für die Schweiz vgl. Seiten 5 und 7) - GESCHÄFTSGEHEIMNIS (ausgesondert) Beilage 7
- Katalog mit Raucherwaren Beilage 8
- Katalog AZZARO Raucherwaren 2011 Beilage 9
- Projekt AZZARO-Zigaretten Beilage 10
- Verkaufter AZZARO Wein, Schaumwein und Cognac Beilage 11
- Projekt AZZARO Kaffee Beilage 12
- Lizenzvertrag vom zwischen Loris Azzaro SA und Nature Up vom 25. März 2005 Beilage 13
- Exklusiver Markenlizenzvertrag zwischen Loris Azzaro SA und Herrn Da Ré vom 15. Juni 2005 Beilage 14
- Registerauszug zur Gemeinschaftsmarke Nr. 005926911 «AZZARO» Beilage 15
- Lizenzvertrag mit ALET vom 29. April 2009 Beilage 16
- Unterlizenzvertrag an ESCAT vom 6. Juli 2006 (französisch) Beilage 17
- Unterlizenzvertrag an ESCAT vom 6. Juli 2006 (englische Übersetzung) Beilage 18
- Herstellungslizenz und Vertriebsvertrag vom 26. August 2008 mit POLYFLAME EUROPE (französisch) Beilage 19
- Herstellungslizenz und Vertriebsvertrag vom 26. August 2008 mit POLYFLAME EUROPE (englisch) Beilage 20
- Markenlizenzvertrag mit MAKNI vom 16. Oktober 2009 (französisch) Beilage 21
- Markenlizenzvertrag mit MAKNI vom 16. Oktober 2009 (englische Übersetzung) Beilage 22
- Teilweise Übertragung der IR Nr. 841773A an LORIS DEVELOPPMENT vom 4. Dezember 2010 Beilage 23
- Unterlagen betreffend Übertragung der Gemeinschaftsmarke Beilage 24
- Abmahnung an POLYFLAME vom 2. März 2010 (französisch) Beilage 25
- Abmahnung an POLYFLAME vom 2. März 2010 (englisch) Beilage 26
- Abmahnung an ABEL LEPITRE vom 2. März 2010 (französisch) Beilage 27
- Abmahnung an ABEL LEPITRE vom 2. März 2010 (englisch) Beilage 28
- Klage vom 9. August 2010 beim Tribunal des Grande Instance (französisch) Beilage 29
- Vorladung an SDVA (ESCAT) vom 25. Mai 2010 (französisch) Beilage 30
- Vorladung an SDVA (ESCAT) vom 25. Mai 2010 (englisch) Beilage 31
- Vorladung an ABEL LEPITRE vom 31. Mai 2010 Beilage 32
- Schreiben ABEL LEPITRE vom 13. Juli 2010 Beilage 33
- Vorladung an POLYFLAME Beilage 34

- Klage vom 3. Dezember 2010 (englische Übersetzung) Beilage 35
 - Urteil Tribunal des Grande Instance vom 26. April 2013 (französisch) Beilage 36
 - Urteil Tribunal des Grande Instance vom 26. April 2013 (englische Übersetzung) Beilage 37
 - Berufung beim CA Paris vom 22. Mai 2013 Beilage 38
 - Ordonnance CA Paris vom 20. Januar 2015 (französisch) Beilage 39
 - Ordonnance CA Paris vom 20. Januar 2015 (englische Übersetzung) Beilage 40
 - Nichteintretensentscheid CA Paris vom 23. November 2017 (englische Übersetzung) Beilage 41
 - Beschluss vom 16. Januar 2020 (französisch) Beilage 42
 - Beschluss EUIPO vom 15. September 2017 Beilage 43
18. Im Wesentlichen macht die löschungsantragsgegnerische Partei Folgendes geltend: Ende der 60er Jahre habe Loris Azzaro ein Modehaus mit dem Namen LORIS AZZARO SA für luxuriöse Konfektionskleider und Modeaccessoires gegründet. Diese führe verschiedene Modeboutiquen in Europa, sie sei aber in der Schweiz nicht aktiv.
 19. Für die von Loris Azzaro kreierten Düfte hätte er die Marken AZZARO sowie LORIS AZZARO registrieren lassen. Mit deren Vertrieb sei vorerst Clarins Fragrance Group lizenziert worden, bevor diese ihr Parfümgeschäft an Clarins übertrug. Anschliessend gründete die die Clarins Fragrance Group die Louis Azzaro BV und sie übertrug letzterer sämtliche Marken AZZARO und LOUIS AZZARO im Kosmetik- und Parfümbereich.
 20. Bis heute würden die Aktivitäten in Bezug auf Konfektionskleidung von der Loris Azzaro SAS, während die Aktivitäten in Bezug auf Parfüms von Clarins geführt würden. Die heutige Loris Azzaro SAS einerseits und andererseits die Clarins Fragrance Group und LORIS AZZARO BV würden zwar die Marken AZZARO und LORIS AZZARO führen, sie seien hingegen rechtlich und finanziell unabhängig. Im Oktober 2020 habe zudem die Antragstellerin die Parfümmarken AZZARO von Clarins übernommen.
 21. 2006 wurde zudem auf Wunsch von Loris Azzaro das Institut Loris Azzaro gegründet. Beabsichtig war, dass die Finanzierung des Instituts von einer kommerziellen Einheit erfolgt, deren Zweck die Herstellung von und Vermarktung von Produkten wie Mineralwasser, Wein, Schokolade, Kaffee, Wein oder Tabak sei. Der von Loris Azzaro beauftragte Jean-Louis Da Ré gründete im Mai 2002 die NATURE UP SARL. Loris Azzaro meldete darauf in Tunesien die Wortmarke AZZARO für die Klassen 30, 33 und 34 an. Am 04.10.2002 erteilte schliesslich Loris Azzaro der Nature Up das ausschliessliche Mandat, in seinem Namen und Auftrag die internationale Erweiterung der Marke AZZARO vorzunehmen und erteilte ihr eine Exklusivlizenz an dieser Marke. Am 05.12.2002 meldete NATURE UP im Namen Loris' Azzaro in Italien die Marke AZZARO an, die als Basis für die angefochtene internationale Registrierung mit Schutzausdehnung auf die Schweiz diene.
 22. Im Jahre 2003 habe die die Finanzgesellschaft FREY die LORIS AZZARO SA übernommen. Aber auch nach deren Übernahme habe sich die LORIS AZZARO SA für Projekte von Herrn Loris Azzaro eingesetzt. So habe z.B. die Loris Azzaro SA die NATURE UP 2006 ermächtigt, den Namen AZZARO in Klasse 32 für Mineralwässer als Marke anzumelden. Im Folgenden habe die NATURE UP verschiedene Lizenz- und Unterlizenzverträge an den Marken AZZARO für die Klassen 30, 32, 33 und 34 vergeben.
 23. 2006 sei die LORIS AZZARO SA von der Gruppe REIG CAPITAL übernommen worden. Diese Übernahme habe dazu geführt, dass die LORIS AZZARO SA von der REIG CAPITAL angehalten worden sei, entgegen den Plänen von Loris Azzaro (sel.), der NATURE UP sowie dem LORIS AZZARO-INSTITUT zu handeln. Diese führte zu Klageerhebung durch die das LORIS AZZARO-INSTITUT gegen die LORIS AZZARO SA betreffend die Zuerkennung der AZZARO Marken (Klage vor dem Pariser Tribunal de Grande Instance). Während dieses Verfahrens sei über die NATURE UP aber die Zwangsvollstreckung initiiert worden, was zur Übernahme verschiedener AZZARO-Marken durch die neu gegründete LORIS DEVELOPMENT führte.
 24. Betreffend die internationale Registrierung Nr. 841773 AZZARO würden verschiedene Rechtsstreitigkeiten geführt. So vor dem Tribunal de Grande Instance in Paris, diverse Strafklagen, zwei Verfahren vor dem EUIPO gegen die Unionsmarke AZZARO sowie ein Verfahren vom dem Cour d'Appel in Brüssel.
 25. Die löschungsantragsgegnerische Partei geht unter Verweis auf die Lehre davon aus, dass ernsthafte Angriffe und Verwarnungen von Dritten einen Rechtfertigungsgrund für den Nichtgebrauch darstellen

- würden. Insbesondere, wenn eine rechtliche Auseinandersetzung bereits anhängig sei und diese sich gegen die Verwendung der betroffenen Marke richte, könne dem Inhaber während dieser Zeit nicht eine Gebrauchslast auferlegt werden.
26. In casu sei zwar der schweizerische Anteil der streitbetroffenen internationalen Registrierung nicht direkt Gegenstand eines Rechtsstreits. Hingegen umfasse das in Frankreich hängige Verfahren die Berechtigung am Zeichen "AZZARO" insgesamt und somit auch die Berechtigung an der vorliegend angefochtenen internationalen Registrierung. Gegen die fragliche internationale Registrierung Nr. 841773A "AZZARO" seien in Frankreich nicht nur mehrere Verfahren hängig, sondern die Gesellschaften rund um die Loris Azzaro SAS würden gegen jeglichen Gebrauch und Registrierung der Marke "AZZARO" durch die NATURE UP, LORIS DEVELOPPMENT oder von ihnen eingesetzte Lizenznehmer vorgehen. Daraus ergebe sich, dass solange die Berechtigung an der internationalen Registrierung Nr. 841773 "AZZARO" nicht geklärt sei, der Markeninhaberin eine Gebrauchsaufnahme nicht zugemutet werden könne. Es liege somit eine hinreichende Rechtfertigung für den Nichtgebrauch vor.
 27. Die löschungsantragstellende Partei bringt im Wesentlichen vor, dass die von der gegnerischen Partei geltend gemachten Rechtsstreitigkeiten nicht eine Verwendung der Marke AZZARO für das Gebiet der Schweiz betreffen würden. Zudem könnten aus den zusammen mit der Stellungnahme eingereichten Belegen keine Hinweise betreffend eine Benutzung der Marke AZZARO für die streitgegenständlichen Waren in der Schweiz entnommen werden. Schliesslich würde auch kein wichtiger Grund für den Nichtgebrauch vorliegen. Die in Frankreich angestregten Verfahren würden sich nicht gegen die Verwendung oder die Gültigkeit der angefochtenen Marke in der Schweiz beziehen. Die Antragsgegnerin werde denn auch durch diese Verfahren nicht daran gehindert, das Zeichen AZZARO in der Schweiz zu benutzen. Schliesslich würden die Rechtsstreitigkeiten in Frankreich gar nicht die streitgegenständliche Marke betreffen, was das Vorhandensein eines wichtigen Grundes für deren Nichtbenutzung zum Vornherein ausschliesse. Zudem würden auch keine Nachweise vorliegen, wonach die antragsgegnerische Partei in der Schweiz abgemahnt worden oder rechtliche Schritte eingeleitet worden seien.
 28. Die Ausführungen der Parteien sowie die von der löschungsantragsgegnerischen Partei beigebrachten Beweismittel lassen sich wie folgt würdigen:
 29. Die löschungsantragsgegnerische Partei führt in ihrer Stellungnahme Folgendes aus: *Die Hinterlegerin bestreitet daher nicht, dass die Marke "AZZARO" in der Schweiz (und anderswo) aktuell nicht benutzt wird, zumindest nicht für alle beanspruchten Waren, allerdings liegen berechtigte Gründe für den Nichtgebrauch vor* (Stellungnahme vom 12.03.2021, Rz. 10). Diese Aussage bekräftigt sie in ihrer am 05.11.2021 unaufgefordert eingereichten Stellungnahme (vgl. Rz. 4 der Stellungnahme). Im Folgenden reichte die antragsgegnerische Partei denn auch keine Gebrauchsbelege ein, die sich auf die Schweiz und die relevante Gebrauchsdauer beziehen.
 30. Was die Parteien im Sachverhalt übereinstimmend vorbringen, nämlich dass die Marke nicht gebraucht wird, bindet das IGE und muss von diesem aufgrund der im Lösungsverfahren geltenden Dispositionsmaxime als Urteilsgrundlage so hingenommen werden. Entsprechend können die Ausführungen der löschungsantragsstellenden Partei in ihrer Replik betreffend das Fehlen eines rechtserhaltenden Gebrauchs (Rz. 19 ff.) unbeachtet bleiben. Das Institut wird sich in der Folge somit einzig mit der Frage des Vorliegens von wichtigen Gründen betreffend den Nichtgebrauch auseinandersetzen.
 31. Als wichtige Gründe für den Nichtgebrauch gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG gelten Umstände, die unabhängig vom Willen des Inhabers eintreten und ein Hindernis für die Benutzung der Marke darstellen, wie etwa Einfuhrbeschränkungen oder sonstige staatliche Vorschriften betr. die Waren, für die die Marke geschützt ist. Diese Ausnahmebestimmung ist eng zu handhaben. Einen Nichtgebrauch rechtfertigen nur solche Gründe, die völlig ausserhalb des Einflussbereiches des Markeninhabers liegen. Technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, die voraussehbar oder kalkulierbar sind, sind dem Markeninhaber zuzurechnen. Dabei ist die im Widerspruchsverfahren entwickelte Praxis auch im Lösungsverfahren zu beachten (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.3 sowie Teil 6, Ziff. 5.4).
 32. Ein Rechtfertigungsgrund kann auch in einer ernstlich drohenden oder hängigen rechtlichen Auseinandersetzung liegen. In diesem Fall kann von einem Markeninhaber nicht verlangt werden, eine Marke in Gebrauch zu nehmen, die er im Falle einer erfolgreichen Verletzungsklage nächstens wieder

- aufgeben müsste (vgl. BSK MSchG-Bernard Volken, Art. 12 N. 19); Noth/Bühler/Thouvenin – Markus Wang, Art. 12 N 27). Als wichtiger Grund für den Nichtgebrauch gilt dabei
- eine Klage oder ein Widerspruch im Sinne eines zentralen Angriffs gemäss Art. 6.3 MMP gegen die ausländische Basishinterlegung (vgl. auch BGE 130 III 371 ff. - Focus/Pure Focus),
 - ein Zivilprozess, der sich gegen die Verwendung oder die Gültigkeit der fraglichen Marke richtet, oder
 - allenfalls ein vom Markeninhaber selber eingeleitetes Verfahren zur Feststellung der Gültigkeit seines Markenrechts.
33. Dabei wird gefordert, dass die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien und im Sinne einer Interessenabwägung zu beurteilen sei, ob die Berufung auf wichtige Gründe statthaft sei und ob der Nichtgebrauch der Marke tatsächlich unzumutbar war (vgl. BSK MSchG-Bernard Volken, Art. 12 N. 20). In diese Interessenabwägung hat auch der Sinn und Zweck des Lösungsverfahrens einzufliessen, der darin besteht, im Einklang mit dem öffentlichen Interesse an einem aktuellen und korrekten nationalen Register, ungültige (weil nicht gebrauchte) Marken unkompliziert aus dem Register löschen lassen zu können, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. BVGer B-2382/2020, E. 2.3 – Pierre de Coubertin mit Verweis auf die Botschaft zur "Swissness-Vorlage" [BBI 2009 8533 ff.]).
34. In casu liegt kein zentraler Angriff gemäss Art. 6.3 MMP gegen die Basismarke vor, zumal die Fünffjahresfrist schon seit langem abgelaufen ist. Zudem ging die in casu angefochtene internationale Registrierung Nr. 841773C aus einer Teilung der internationalen Registrierung Nr. 841773A hervor. Es handelt somit um eine von der ursprünglichen Registrierung unabhängige Marke. Die antragsgegnerische Partei macht denn auch zu recht nicht geltend, dass es sich bei den Rechtsstreitigkeiten in Frankreich, Benelux und EU um einen Zentralangriff gegen eine MMP-Basismarke handle, von deren Ausgang auch der Bestand des schweizerischen Anteils der angefochtenen internationalen Registrierung abhängt.
35. In der Schweiz wurde weder das Bestehen von Abmahnschreiben noch eine Klage der Inhaberin der angefochtenen Marke betreffend Feststellung der Gültigkeit ihrer Markenrechte geltend gemacht bzw. nachgewiesen.
36. Schliesslich betrifft das Urteil des Tribunal de Grande Instance vom 26. April 2013 die internationale Registrierung Nr. 841773 "AZZARO" sowie die Unionsmarke Nr. 5926911 "AZZARO" und damit nicht die streitgegenständliche internationale Registrierung Nr. 841773C "AZZARO". Diese ist eine von der Basisregistrierung Nr. 841773A unabhängige Marke (vgl. oben).
37. Die angefochtene internationale Registrierung Nr. 841773C genießt seit dem 07.05.2004 Schutz in der Schweiz. Das Interesse der Markeninhaberin an einem Aufschub der Gebrauchspflicht muss dabei auch mit dem Interesse der Antragstellerin an einem aktuellen und korrekten Register durch Löschung einer nicht rechtserhaltend gebrauchten Marke abgewogen werden. Nach einer über 15 jährigen Schutzdauer ohne Gebrauchsaufnahme in der Schweiz, Rechtsstreitigkeiten, die einzig das Ausland betreffen und für das Gebiet der Schweiz keine Abmahnung von der antragsgegnerischen Partei nachgewiesen wurde, überwiegt das Interesse an einem korrekten Register. Die blosser Möglichkeit, dass die antragsgegnerische Partei bei Gebrauchsaufnahme in der Schweiz von der Lösungsantragstellerin abgemahnt werden könnte, stellt keinen "triftigen Grund" gemäss Art. 19 Abs. 1 TRIPS dar.
38. Auch die Autoren, die ernsthafte Angriffe und Verwarnungen von Dritten als Rechtfertigungsgrund für den Nichtgebrauch akzeptieren (nicht so Wang in Noth/Bühler/Thouvenin, Art. 12 N 21), verlangen vom Inhaber der angefochtenen Marke eine rasche Klärung der sich anbahnenden Kollision (vgl. BSK MSchG-Bernard Volken, Art. 12 N. 19). Dies hat insbesondere vor dem Hintergrund zu gelten, dass das Vorliegen von wichtigen Gründen eine angemessene Verlängerung der Karenzfrist rechtfertigen kann. In casu begann die Karenzfrist am 24.03.2006 und lief somit am 24.03.2011 ab. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Lösungsantrags am 13.10.2020 war die Karenzfrist somit bereits über 9 Jahre abgelaufen. Von einer angemessenen Verlängerung der Karenzfrist kann unter diesen Voraussetzungen somit nicht mehr die Rede sein.
39. Das Institut gelangt daher aufgrund der vorstehenden Ausführungen zum Schluss, dass in casu keine wichtigen Gründe für den Nichtgebrauch in der Schweiz gegeben sind. Entsprechend ist der Lösungsantrag gutzuheissen.

IV. Kostenverteilung

1. Die Lösungsgebühr verbleibt dem Institut (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Lösungsantrag hat das Institut zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Lösungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteienschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).
3. Da das Lösungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteienschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen. Unaufgefordert eingereichte Eingaben der Parteien werden in der Regel nicht entschädigt (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Auf die Frage nach der Entschädigung der Kosten für die Gebrauchsrecherche findet die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) Anwendung. Gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung sind Art. 8 bis 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) sinngemäss auf die Parteienschädigung anwendbar. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VGKE umfasst die Parteienschädigung die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei. Sowohl Art. 8 Abs. 2 VGKE wie auch Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren sehen jedoch vor, dass unnötiger Aufwand bzw. unnötige Kosten nicht entschädigt werden. Weiter bestimmt Art. 13 lit. a VGKE, dass notwendige Auslagen der Partei ersetzt werden, soweit sie CHF 100.00 übersteigen.
5. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren vollständig durchgedrungen. Es wurde ein zweifacher Schriftenwechsel angeordnet. Praxisgemäss werden die nach Abschluss der Verfahrensinstruktion eingereichten Stellungnahmen der Antragstellerin nicht entschädigt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das Institut erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteienschädigung von CHF 2'400.00 für die Vertretung als angemessen. Weiter war die Gebrauchsrecherche für die Abklärungen des Gebrauchsstatus und der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke entscheidend relevant. Die Lösungsantragstellende Partei macht hierfür Kosten von EUR 1'245.00 gelten. Hingegen fiel die vorliegende Benutzungsrecherche jedoch umfangreicher als üblich aus, insbesondere die Abklärungen betreffend die Markeninhaberin. Zu umfassende Recherchen verursachen zusätzliche Kosten und sind nicht nötig. Der antragsgegnerischen Partei kann denn auch nicht zugemutet werden, dass sie sämtliche Kosten zu tragen hat. Vor diesem Hintergrund und in Anwendung der obgenannten Kriterien werden der antragstellenden Partei die im Zusammenhang mit der Gebrauchsrecherche geltend gemachten Kosten pauschal in der Höhe von CHF 1'000.00 entschädigt. Zudem hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Lösungsgebühr zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 4'200.00 zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.

Der Antrag der löschungsantragsgegnerischen Partei auf Aussonderung wird gutgeheissen und die Beilage Nr. 7 der Löschungsantragstellerin somit nicht zugestellt, im Aktenheft mit entsprechendem Vermerk ausgesondert und in Zusammenhang mit Gesuchen um Akteneinsicht Dritten nicht offenbart.

2.

Der Löschungsantrag im Verfahren Nr. 101691 wird gutgeheissen.

3.

Der internationalen Registrierung Nr.841773C - "AZZARO" wird der Schutz in der Schweiz für sämtliche Waren definitiv verweigert (sog. Invalidation selon la règle 19 du règlement d'exécution commun [GAFO]).

4.

Die Löschungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.

5.

Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 4'200.00 (einschliesslich Ersatz der Löschungsgebühr) zu bezahlen.

6.

Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Bern, 31. März 2022

Freundliche Grüsse



Marc Burki

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).